

15. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2016 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Unna vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 22.12.2016 folgende 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 beschlossen.

§ 1

§ 3, Abs. 1 wird wie folgt geändert.

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach den folgenden Reinigungsklassen des Straßenverzeichnisses

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10:00 Uhr
und
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 12:00 Uhr
zu säubern.

Die zeitlichen Vorgaben für den Winterdienst ergeben sich aus § 3 Abs. (2) dieser Satzung.

Reinigungsklasse I

durch die Stadt Unna die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege wöchentlich siebenmal.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet die Straßenreinigung und die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsklasse II

durch die Stadt die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege wöchentlich zweimal.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet die Straßenreinigung und die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsklasse III

durch die Stadt die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege wöchentlich einmal.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet die Straßenreinigung und die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsklasse IV

durch die Stadt die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege vierzehntäglich.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet die Straßenreinigung und die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsklasse V

durch den Eigentümer die Fahrbahnen und die Gehwege wöchentlich einmal.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet lediglich die Straßenreinigung ohne die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsklasse VI

durch den Eigentümer die Fahrbahnen und die Gehwege vierzehntäglich.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet lediglich die Straßenreinigung ohne die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Die im Straßenverzeichnis verwendeten Zeichen FGZ, A, IÖ und ÜÖ bedeuten:

Die Straßen, Wege und Plätze dienen überwiegend

- dem Fußgängergeschäftsverkehr, Fußgängerzone FGZ
- dem Anliegerverkehr A
- dem innerörtlichen Verkehr IÖ
- dem überörtlichen Verkehr ÜÖ

Die Reinigung der Gehwege umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Der Kehricht darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Einlaufroste der Entwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann.

§ 2

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

Straßenname	Ortsteil	Reinigungs- klasse	Bemerkungen
An der Alten Ziegelei	Mi	IV	
Enkircher Weg	Kö	IV	nach Widmung
Hermann-Osthoff-Straße	Bi	IV	von Hausnummer 1 bis Hausnummer 31; nach Widmung
Hermann-Osthoff-Straße	Bi	V	ab Hausnummer 31 bis Hausnummer 39; nach Widmung
Langes Kamp	Bi	V	nach Widmung
Schwarzes Gold	Kö	V	
Stollenweg	Kö	V	
Sybil-Westendorp-Straße	Mi	IV	nach Widmung

§ 3

Die 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Unna tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22. Dezember 2016

Werner Kolter
(Bürgermeister)